

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Sandra Kotlenga

Gewaltschutz und Umgangsrecht – Lokale Ansätze und Kooperationen

Maximilian Finn Peters

Die Veröffentlichung von Kinderfotos durch Eltern auf sozialen Plattformen zu nicht kommerziellen Zwecken

Pascal Langer

Das Recht der Verfahrensbeistandschaft – Teil 1

Rechtsprechung

Wechsel des Kindes in eine andere
Pflegefamilie

BVerfG, Beschluss vom 28.8.2023 – 1 BvR 1088/23

Staatliches Wächteramt bei Rückführung
eines Kindes zu seiner Pflegemutter

BVerfG, Beschluss vom 27.7.2023 – 1 BvR 1242/23

Eingliederungshilfe; Voraussetzungen
der Übernahme des Schulgeldes für eine
webbasierte Individualschule

VG Bayreuth, Beschluss vom 15.6.2023 – B 10 E 23.356

ZKJ November 2023 · S. 395 – 432 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

11
2023



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

≡ Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Prozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ (<https://gemeinsam-zum-ziel.org/>) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird am 19. Dezember 2023 mit einer Abschlussveranstaltung in Berlin beendet werden. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen im Anschluss in einen Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts eingebracht werden, welcher im 2. Quartal 2024 ins parlamentarische Verfahren gehen soll. Es bleibt zu hoffen, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Wohle junger Menschen nicht zu sehr von fiskalischen Erwägungen und der Vorgabe einer vermeintlichen „Kostenneutralität“ beeinflusst werden wird.

Unabhängig von diesen intendierten bundesgesetzlichen Veränderungen sind aber auch die Stellschrauben einer gut funktionierenden Kinder- und Jugendhilfe auf Ebene des Verwaltungsvollzugs in den Blick zu nehmen. So ist das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten, welches die Wahl zwischen verschiedenen Leistungsangeboten ermöglichen soll, in der Praxis mangels eines pluralen Angebots verschiedenster Leistungserbringer kaum noch einzulösen. Vielfach können sich das anspruchsberechtigte Kind und die Eltern glücklich schätzen, wenn auch nur ein einziges Leistungsangebot zugänglich gemacht werden kann, auch wenn dieses oftmals nicht bedarfsdeckend ist.

Es ist daher höchste Zeit, die Verwaltungspraxis in zentralen Punkten der Kinder- und Jugendhilfe deutlich kritischer zu hinterfragen: Wie ist es beispielsweise zu begründen, dass die Betriebserlaubnisbehörden der Bundesländer auch im Jahr 2023 noch an einem Fachkräftegebot festhalten, welches rechtlich im Betriebserlaubnisrecht gar nicht angelegt ist? Und: Ist es tatsächlich vertretbar, dass im Finanzierungsrecht bei Verhandlung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen die Grundsätze der Prospektivität und Beschleunigung des Verfahrens oftmals leerlaufen, weil kommunale Vertragsverhandler und ausschließlich ehrenamtlich tätige Schiedsstellen überfordert sind?

Meines Erachtens müssten die kommenden Vorhaben auf legislativer Ebene dringend mit einer deutlichen Stärkung des Verwaltungsvollzugs einhergehen. Denn die besten gesetzlichen Grundlagen können nicht wirken, wenn sie in der Praxis nicht umgesetzt werden können.



Ihr

Prof. Dr. Jan Kepert

Aktuelle Notizen	395
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Sandra Kotlenga</i> Gewaltschutz und Umgangsrecht – Lokale Ansätze und Kooperationen	396
<i>Maximilian Finn Peters</i> Die Veröffentlichung von Kinderfotos durch Eltern auf sozialen Plattformen zu nicht kommerziellen Zwecken	401
<i>Pascal Langer</i> Das Recht der Verfahrensbeistandschaft – Teil 1	406
Rechtsprechung	
Wechsel des Kindes in eine andere Pflegefamilie BVerfG, Beschluss vom 28.8.2023 – 1 BvR 1088/23	413
Staatliches Wächteramt bei Rückführung eines Kindes zu seiner Pflegemutter BVerfG, Beschluss vom 27.7.2023 – 1 BvR 1242/23	415
Örtliche Zuständigkeit des Jugendamts bei Bestellung als Amtsvormund KG Berlin, Beschluss vom 11.8.2023 – 16 WF 91/23	418
Auslegung von Umgangstiteln, Umgangskontakte außerhalb geregelter Zeiten KG Berlin, Beschluss vom 15.8.2023 – 17 WF 51/23	419
Kein Sorgerechtsentzug allein wegen Nichtteilnahme an U-Untersuchungen OLG Frankfurt, Beschluss vom 3.5.2023 – 4 UF 19/23	422
Eingliederungshilfe; Voraussetzungen der Übernahme des Schulgeldes für eine webbasierte Individualschule VG Bayreuth, Beschluss vom 15.6.2023 – B 10 E 23.356	423
Verbandsinformationen	431
Impressum	430



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongress für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskongress für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.